



Fachinformation der  
Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

# Die vertragszahnärztliche Schienentherapie



**Leitfaden zur KBR-Abrechnung**  
BEMA- und GOÄ-Positionen

# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Hinweise zu Aufbissbehelfen und Schienungen                    | 3         |
| <b>1.1 Abrechnung von Pauschalen</b>   | <b>3</b>  |
| <b>1.2 Abrechnung von Behandlungsplänen</b>                                  | <b>4</b>  |
| <b>1.3 Abrechnung von Planungsmodellen</b>                                   | <b>4</b>  |
| II. Abrechnung von Aufbissbehelfen nach BEMA-Nummern K1 bis K9               | 6         |
| <b>2.1 Abrechnung nach BEMA-Nummer K1</b>                                    | <b>6</b>  |
| <b>2.2 Abrechnung nach BEMA-Nummer K2</b>                                    | <b>9</b>  |
| <b>2.3 Abrechnung nach BEMA-Nummer K3</b>                                    | <b>10</b> |
| <b>2.4 Abrechnung nach BEMA-Nummer K4</b>                                    | <b>11</b> |
| <b>2.5 Abrechnung von Nachkontrollen (BEMA-Nummern K6 bis K9)</b>            | <b>12</b> |
| III. Abrechnung von Schienen außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung | 14        |
| IV. Abrechnung von Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels        | 15        |
| V. Abrechnung von Defektprothesen/Epithesen                                  | 19        |

# I. Allgemeine Hinweise zu Aufbissbehelfen und Schienungen

Die vertragszahnärztliche Versorgung mit Aufbissbehelfen ist in den Behandlungsrichtlinien VI (Sonstige Behandlungsmaßnahmen) des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt. Sie kann nur gemäß § 12 SGB V erbracht werden; das bedeutet, sie muss ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Jegliche darüber hinausgehenden Versorgungen sind komplett privat zu vereinbaren, da hier keine Möglichkeit zur Mehrkostenvereinbarung besteht.

Für die Behandlung von Kiefergelenkstörungen und Myoarthropathien sowie für die Behebung von Fehlgewohnheiten gilt, dass im zeitlichen Zusammenhang nur eine der BEMA-Nummern K1 bis K3 abrechenbar ist. Das heißt, mit Hilfe von zwei Aufbissbe-

helfen gleichzeitig – Tag- und Nachtschiene oder Ober- und Unterkiefer – ist nur eine der Nummern K1 bis K3 abrechenbar.

## Funktionsanalytische Leistungen

Werden zusätzlich zur zentrischen Bissnahme durch den Zahnarzt funktionsanalytische Leistungen (zum Beispiel die Ermittlung der arbiträren Scharnierachse, das Anlegen eines Gesichtsbogens und die Übertragung in einen teiladjustierbaren Artikulator) erbracht, stellen diese keine Kassenleistungen dar. Hier ist eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z) bzw. § 7 Abs. 7 Ersatzkassenvertrag – Zahnärzte (EKVZ) zu treffen. Eine Kassenleistung kann jedoch nie von einer Privatleistung abhängig gemacht werden.

## 1.1 Abrechnung von Pauschalen

|   | AOK, BKK, IKK, Knappschaft, SVLFG, Sozialämter | Ersatzkassen, Bundeswehr, Bundespolizei, Landespolizei |
|---|--|--|
| Versandkosten je Versandgang (ab 01.01.2016)                                | 4,50 €   | 4,50 €   |
| Abformpauschale<br>BEMA-Nrn. K1, K2, K3, K6, K9                             | 5,62 € pro Fall                                | 2,80 € pro Abformung                                   |
| BEMA-Nrn. K4, K7 und K8   | keine Pauschale                                | keine Pauschale  |
| GOÄ-Nrn. 2685-2687, 2698, 2699, 2700, 2701 und andere Leistungen der GOÄ-82 | 5,62 € pro Fall                                | 2,80 € pro Abformung                                   |

- › Pro Versandgang kann die Postgebühr für den Versand von Päckchen bis zu einem Höchstgewicht von 2 kg abgerechnet werden. Bei einer Gebührenerhöhung gilt der geänderte Betrag.
- › Versandkosten können nur berechnet werden, wenn die Praxis den Versand von Abformungen oder zahntechnischen Produkten an das gewerbliche Labor und/oder die Abholung vom gewerblichen Labor vornimmt.
- › Versand und Abholung zählen als getrennte Versandgänge.
- › Bei Versorgungen von Traumata im Leistungsbereich Kieferbruch/Kiefergelenk (KBR/KG) darf eine Fallpauschale nur abgerechnet werden, wenn eine Abformung notwendig ist.
- › Als Stichtag für die Berechnung der Material- und Laborkosten gilt:
  - › für das Praxislabor: Tag der Eingliederung
  - › für das gewerbliche Labor: Tag der Lieferung

### **Vor der Abrechnung über die KZV Rheinland-Pfalz sind auch Fremdlaborrechnungen dahingehend zu prüfen,**

- › ob die berechneten Leistungen in Auftrag gegeben waren bzw. vom Zahnarzt anerkannt werden (vor allem sind Anzahl und Art der Leistung zu prüfen und gegebenenfalls berichtigen zu lassen),
- › ob Leistungen fehlen,
- › ob die Leistungen als Vertragsleistungen berechnet werden können (gegebenenfalls streichen und herausrechnen) und
- › ob die berechneten Preise stimmen (gegebenenfalls berichtigen lassen).

## 1.2 Abrechnung von Behandlungsplänen

| BEMA-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|----------|--|----------------|
| 2        | Schriftliche Niederlegung eines Heil- und Kostenplanes | 20             |

### **BEMA-Nummer 2 ist abrechenbar bzw. umfasst**

- › vollständige Niederlegung eines Behandlungsplanes (siehe Muster rechts) im Zusammenhang mit den BEMA-Nummern K1 bis K4 oder mit der Versorgung von Traumata
- › Anamnese, Befund, Diagnose und geplante Maßnahmen eintragen
- › 1x je Behandlungsfall

### **BEMA-Nummer 2 ist nicht abrechenbar**

- › im Zusammenhang mit den BEMA-Nummern K6 bis K9
- › im Zusammenhang mit Nachbehandlungen nach Versorgung von Traumata

BEMA-Nummer 2 ist auch als Teilabrechnung abrechenbar, wenn der Patient zur Eingliederung nicht erschienen ist.

Die Abrechenbarkeit der BEMA-Nummer 2 bei schriftlicher Niederlegung des Behandlungsplanes ist gegeben, auch wenn mit der Krankenkasse ein Genehmigungsverzicht von Kiefergelenkerkrankungen (Schienentherapie, BEMA-Nummern K1 bis K4) vereinbart wurde.

## 1.3 Abrechnung von Planungsmodellen

| BEMA-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|----------|---|----------------|
| 7b       | Abformung und Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung | 19             |

### **BEMA-Nummer 7b ist abrechenbar**

- › mit der Herstellung der Modelle erfolgte eine diagnostische Auswertung und Planung einschließlich Dokumentation

**Hinweis:** Die Aufbewahrungsfrist für Planungsmodelle beträgt 4 Jahre nach Abschluss der Behandlung.

### **BEMA-Nummer 7b ist nicht abrechenbar**

- › Arbeits- und Kontrollmodelle
- › Doublieren von Planungsmodellen

### Mögliche zahntechnische Leistungen zur BEMA-Nummer 7b

| BEL II | Bezeichnung                            | Anzahl |
|--------|--|--------|
| 001 0  | Modelle                                | 2      |
| 020 1  | Basis für Vorbissnahme                 | 1-2    |
| 012 0  | Modellmontage im Mittelwertartikulator | 1      |



## II. Abrechnung von Aufbissbehelfen nach BEMA-Nummern K1 bis K9

### 2.1 Abrechnung nach BEMA-Nummer K1

| BEMA-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|----------|---|----------------|
| K1       | Eingliedern eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche<br>a) zur Unterbrechung der Okklusionskontakte<br>b) als Aufbisschiene bei der Parodontalbehandlung<br>c) als Bissführungsplatte bei der Versorgung mit Zahnersatz | 106            |

#### Indikationen

- › Kiefergelenkstörungen, Myoarthropathien und zur Behebung von Fehlgewohnheiten
- › im Rahmen der parodontalen Behandlung zur Entlastung fehlbelasteter Zähne
- › Wenn sich die Lage des Unterkiefers zum Oberkiefer nach dem Verlust von Zähnen infolge der fehlenden Abstützung oder durch Abrasion erheblich verändert hat und eine prothetische Rehabilitation geplant ist. Voraussetzung für die Abrechenbarkeit der Veränderung einer Kieferrelation nach der BEMA-Nummer K1 ist eine geplante nachfolgende Versorgung mit einem neuen Zahnersatz.

#### Bestimmungen

##### Schienenart

- › individuell adjustierte Aufbissbehelfe
- › Minioplastschienen mit individuell geformtem Kunststoffrelief
- › Interzeptoren
- › spezielle Aufbisschienen, die alle Okklusionsflächen bedecken (zum Beispiel Michigan-Schienen)

##### Dokumentation

- › Anamnese, Befund, Diagnose
- › Angabe des versorgten Kiefers
- › Patienteninformation über Verhaltensmaßnahmen
- › verwendetes Abformmaterial
- › Dentallabor
- › Ergebnis der Kontrolle nach dem Einsetzen

#### BEMA-Nummer K1 ist abrechenbar

- › für die Eingliederung von Aufbissbehelfen mit adjustierter Oberfläche (**L-Nr. 401 0; hierzu gehört die Einstellung in den Mittelwertartikulator**) oder
- › bei Adjustierung im Mund  
(Bei Eingliederung einer Miniplast-Schiene ohne adjustierte Oberfläche (L-Nr. 402 0), die im Mund des Patienten mit Kunststoff adjustiert wird, ist ein entsprechender Vermerk im Feld „KZV intern“ aufzuführen. Die zusätzlich entstehenden Kosten für Kunststoff sind unter „Rubrik Material“ abrechenbar.)
- › 1x je Aufbissbehelf

#### BEMA-Nummer K1 ist nicht abrechenbar

- › im zeitlichen Zusammenhang mit weiteren Aufbissbehelfen nach BEMA-Nummern K1 bis K3
- › für nicht adjustierte Aufbissbehelfe, wenn keine Adjustierung im Mund erfolgt
- › für die Eingliederung eines Retainers im Anschluss an eine KFO-Behandlung



Tiefgezogene Schiene  
mit adjustierter Oberfläche

Mögliche zahntechnische Leistungen (BEL II) zur BEMA-Nummer K1

| BEL II   | Bezeichnung  | Anzahl                                  |
|--|--|---|
| 401 0  | Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche                                | 1                                       |
| 001 0  | Modell   | 2-3                                     |
| 002 1  | ggf. Doublieren eines Modells  | 1                                       |
| 012 0  | Einstellen in Mittelwertartikulator                                      | 1-2                                     |
| 020 1  | Basis für Vorbissnahme   | 1-2                                     |
| oder   |  |   |
| 021 3  | Basis für Bissregistrierung  | 1-2                                     |
| 022 0  | Bisswall   | 1-2                                     |
| 710 0  | ggf. Aufbiss   | 1x je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet |
| oder   |  |   |
| 402 0  | Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche (wenn im Mund adjustiert wird) | 1                                       |
| <b>Wenn fehlende Zähne ersetzt werden müssen</b>             |  |   |
| 302 0  | Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn                                 |   |
| 362 0  | Fertigstellen je Zahn  |   |
| MAT  | Kosten für Konfektionszähne  |   |
| <b>Wenn Halte- oder Stützvorrichtungen erforderlich sind</b> |  |   |
| 380 0  | Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung                       |   |
| 381 0  | Sonstige gebogene Halte- und Stützvorrichtung                            |   |

## BEL II/Materialkategorien

| Kategorienummer | Kürzel | Materialien                                   |
|-----------------|--------|---|
| 5301            | MAT    | Kunststoff-Material                           |
| 5302            | MAT    | Komposite-Material                            |
| 5303            | MAT    | Unterfütterungsmaterial                       |
| 5304            | MAT    | Draht zur Fixierung                           |
| 5305            | MAT    | Osteosynthesematerial (Platten und Schrauben) |
| 5306            | MAT    | Positionierungssplint                         |
| 5307            | MAT    | Schiene nach Schuchardt                       |
| 5308            | MAT    | Gummizüge                                     |
| 5309            | MAT    | Zahn  |
| 5999            | MAT    | Sonstige Materialien                          |

**Hinweis:** Im Bereich Kieferbruch gibt es keine Kategoriennummer für Alginat, da hier die Abformpauschale anzusetzen ist. Ansonsten muss jedes verwendete Material einer Kategoriennummer zugeordnet werden.

### Beispiel: Schiene nach BEMA-Nummer K1 und BEL-Positionen

| BEMA-Nr. | BEL-Position   | Anzahl                                   |
|----------|--|--|
| 2        |  |  |
| K1       | 001 0 Modell   | 2  |
|          | 012 0 Mittelwertartikulator  | 1  |
|          | 401 0 Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche  | 1  |
|          | 002 1 Doublieren (falls diese Leistung erbracht wird, erhöht sich die Anzahl der BEL-Position 001 0 auf 3 Modelle) | 1  |
| ggf. 7b  | 001 0 Modell   | 2  |
|          | 710 0 Aufbiss  | 1 (je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet) |
|          | 933 0 Versandkosten bei Fremdlabor   | 2  |

**Hinweise:** > Schienen aus Weichkunststoff sind keine Kassenleistung.

- > Bei einer nachgewiesenen Materialunverträglichkeit gegenüber den üblichen Kunststoffen kann Sonderkunststoff (BEL-Position 382 2) berechnet werden.

## 2.2 Abrechnung nach BEMA-Nummer K2

| BEMA-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|----------|---|----------------|
| K2       | Eingliederung eines Aufbissbehelfs zur Unterbrechung der Okklusionskontakte ohne adjustierte Oberfläche | 45             |

### Bestimmungen

#### Ziel

- › Verhinderung des Zahnreihenschlusses zur Entlastung der Kaumuskulatur bzw. der Kiefergelenke (Relaxierung)

#### Schienenart

- › tiefgezogener Aufbissbehelf aus Kunststoff ohne therapeutisches Okklusionsrelief für die Gegenkieferzähne (zum Beispiel Miniplastschiene, Drum-Schiene)

#### Dokumentation

- › Anamnese, Befund und Diagnose
- › Angabe des versorgten Kiefers
- › Patienteninformation über Verhaltensmaßnahmen
- › Ergebnis der Kontrolle nach dem Einsetzen

#### BEMA-Nummer K2 ist abrechenbar

- › zur Initialtherapie bei akuten Schmerzzuständen
- › als einleitende Maßnahme zur Relaxierung bei akuten Muskelverspannungen, auch vor späterer Eingliederung einer adjustierten Schiene
- › für die Eingliederung einer Strahlenschutzschiene bei radiologischer Tumorbehandlung (Genehmigung einholen)

#### BEMA-Nummer K2 ist nicht abrechenbar

- › im zeitlichen Zusammenhang mit weiteren Aufbissbehelfen nach BEMA-Nummern K1 bis K3

Tiefgezogene  
Schiene



### Mögliche zahntechnische Leistungen (BEL II) zur BEMA-Nummer K2

| BEL II  | Bezeichnung  | Anzahl |
|---|--|--------|
| 001 0   | Modell   | 1-2    |
| 002 1   | ggf. Doublieren eines Modells                      | 1      |
| 402 0   | Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche          | 1      |
| Wenn Halte- oder Stützvorrichtungen erforderlich sind |  |        |
| 380 0   | Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung |        |
| 381 0   | Sonstige gebogene Halte- und Stützvorrichtung      |        |

**Hinweis:** BEL-Position 012 0 „Einstellen in Mittelwertartikulator“ kann nicht zur BEL-Position 402 0 „Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche“ im Rahmen der BEMA-Nummer K2 abgerechnet werden.

## Beispiel: Schiene nach BEMA-Nummer K2 und BEL-Positionen

| BEMA-Nr. | BEL-Position   | Anzahl |
|----------|--|--------|
| 2        |  |        |
| K2       | 001 0 Modell   | 1      |
|          | 002 1 Doublieren (falls diese Leistung erbracht wird, erhöht sich die Anzahl der BEL-Position 001 0 auf 2 Modelle) | 1      |
|          | 402 0 Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche  | 1      |
|          | 933 0 Versandkosten bei Fremdlabor   | 2      |

## 2.3 Abrechnung nach BEMA-Nummer K3

| BEMA-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|----------|--|----------------|
| K3       | Umarbeiten einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf zur Unterbrechung der Okklusionskontakte mit adjustierter Oberfläche | 61             |

### Bestimmungen

#### Indikationen

- › Kiefergelenkstörungen
- › Myoarthropathien
- › nach chirurgischen Behandlungen
- › vor geplanter prothetischer Rehabilitation

Wird eine vorhandene Prothese **im Praxislabor** durch die additive Methode mit Kunststoffmaterial aufgebaut, so ist die L-Nr. 403 0 (Umarbeiten zum Aufbissbehelf) berechenbar.

Erfolgt der Aufbau eines Aufbissbehelfs nach der additiven Methode **direkt im Mund des Patienten durch den Zahnarzt**, kann keine Laborleistung, sondern nur das Material für den Kunststoff abgerechnet werden.

#### Dokumentation

- › Angabe des versorgten Kiefers
- › Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen
- › Patienteninformation über Verhaltensmaßnahmen
- › ggf. Dentallabor
- › Ergebnis der Kontrolle nach dem Einsetzen

#### BEMA-Nummer K3 ist abrechenbar

- › als Bissführungsplatte bei der Versorgung mit Zahnersatz
- › zur temporären Unterbrechung der vorhandenen statischen und/oder dynamischen Okklusionsbeziehungen
- › 1x je umgearbeitetem Zahnersatz (Total-, Kombi- bzw. Teilprothese), im zeitlichen Zusammenhang aber nur in einem Kiefer

#### BEMA-Nummer K3 ist nicht abrechenbar

- › bei Umarbeitung der Prothese zur Verbandplatte

## Mögliche zahntechnische Leistungen (BEL II) zur BEMA-Nummer K3

| BEL II | Bezeichnung   | Anzahl |
|--------|---|--------|
| 001 0  | Modell  | 2-3    |
| 002 1  | ggf. Doublieren eines Modells   | 1      |
| 012 0  | Einstellen in Mittelwertartikulator   | 1-2    |
| 020 1  | Basis für Vorbissnahme  | 1-2    |
| oder   |   |        |
| 021 3  | Basis für Bissregistrierung   | 1-2    |
| 022 0  | Bisswall  | 1-2    |
| 403 0  | Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche | 1      |
| 710 0  | Aufbiss   | 1-2    |

## 2.4 Abrechnung nach BEMA-Nummer K4

| BEMA-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|----------|---|----------------|
| K4       | Semipermanente Schienung unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum | 11             |

### Bestimmungen

#### Leistungsinhalt

- > oberflächiges Anschleifen des Zahnschmelzes
- > Ätzung und Auftragen von Kunststoff, durch den die Zähne miteinander verblockt werden
- > Zusätzlich abrechenbar sind die entstandenen Materialkosten für den Kunststoff.
- > **Kontrollbehandlungen zu BEMA-Nummer K4 sind ausschließlich nach BEMA-Nummer K7 abzurechnen.**

**Für zusätzlich in die semipermanente Schienung eingearbeitete Drähte oder Netze kann kein zusätzliches Honorar berechnet werden.** In diesen Fällen sind ausschließlich die Mate-

rialkosten abrechenbar. Ebenso kann dafür nicht die GOÄ-Nummer 2697 bzw. 2698 abgerechnet werden. Für die Entfernung der semipermanenten Schienung kann die GOÄ-Nummer 2702 über das Abrechnungsförmular für Kiefergelenkerkrankungen und Kieferbruch abgerechnet werden.

#### BEMA-Nummer K4 ist abrechenbar

- > 1x je **Interdentalraum** unter Anwendung der Säure-Ätz-Technik mit Komposite (Zahnangabe erforderlich)
- > für eine Therapie zur Stabilisierung gelockerter, aber erhaltungswürdiger Zähne – zum Beispiel im Rahmen einer systematischen Parodontitisbehandlung – sowie bei prä- bzw. postchirurgischen Fixationsmaßnahmen

## 2.5 Abrechnung von Nachkontrollen (BEMA-Nummern K6 bis K9)

Adjustierte Aufbisschienen unterliegen dem Prinzip, die bestehende Okklusion aufzuheben und über die Schiene **schrittweise** ideale okklusale Beziehungen herzustellen.

- › Nach dem Einsetzen verändert der Unterkiefer durch Veränderung von Muskeltonus und durch Umbauvorgänge im Kiefergelenk immer wieder seine Position.
- › Diese Veränderungen machen eine Anpassung der Schiene erforderlich.
- › Daher sind **regelmäßige Nachkontrollen** in kurzen Abständen notwendig, um die Schiene während der Kontrollen mittels Einschleifen so lange zu korrigieren, bis der Unterkiefer eine stabile Position gefunden hat und diese nicht mehr verändert.
- › **Unterbleiben diese Einschleifmaßnahmen, kann eine Schiene selbst zum Auslöser von Parafunktionen werden.**

**Abrechnung von Wiederherstellungen, Kontrollbehandlungen und Korrekturen von Aufbissbehelfen**

- › **Wiederherstellungen und/oder Unterfütterung** nach BEMA-Nummer K6
- › Kontrollbehandlungen gegebenenfalls **mit einfachen Korrekturen** nach BEMA-Nummer K7
- › Kontrollbehandlungen mit Einschleifen (**subtraktive Methode**) nach BEMA-Nummer K8
- › Kontrollbehandlungen mit Aufbau einer neuen adjustierten Oberfläche (**additive Methode**) nach BEMA-Nummer K9

| BEMA-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|----------|--|----------------|
| K6       | Wiederherstellung und/oder Unterfütterung eines Aufbissbehelfs | 30             |

### **BEMA-Nummer K6 ist abrechenbar**

- › je Maßnahme und Sitzung
- › für Bruch- oder Sprungreparaturen von Aufbissbehelfen nach BEMA-Nummern K1 bis K3
- › für die Unterfütterung eines Aufbissbehelfs nach BEMA-Nummer K3, wenn die Wiederherstellung des Aufbissbehelfs und nicht die der Prothese im Vordergrund steht
- › für die Wiederbefestigung oder Erneuerung von Halteelementen an Aufbissbehelfen

### **BEMA-Nummer K6 ist nicht abrechenbar**

- › neben BEMA-Nummern K1 bis K3 und K7 bis K9 in derselben Sitzung
- › für die Wiederherstellung einer Schiene bei Verletzungen des Kiefers
- › für die Erneuerung einer semipermanenten Schienung nach BEMA-Nummer K4

Mögliche zahntechnische Leistungen (BEL II) zur BEMA-Nummer K6

| BEL II           | Bezeichnung  | Anzahl |
|------------------|--|--------|
| 001 0            | Modell   | 1-2    |
| 011 2            | Fixator (ggf. bei Unterfütterung)  | 1      |
| 012 0            | Einstellen in Mittelwertartikulator (ggf. bei Bruch/Sprung oder Erneuerung von Zahn und Klammer) | 1      |
| 380 0            | Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung  | X      |
| 381 0            | Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung   | X      |
| 861 0            | Grundeinheit Instandsetzung Aufbissbehelf  | 1      |
| 802 1 oder 802 2 | LE Sprung oder LE Bruch  | X      |
| 802 3            | LE Einarbeiten Zahn (nur bei Erneuerung)   | X      |
| 862 0            | LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement  | X      |
| 808 0 oder 809 0 | Teilunterfütterung einer Basis oder vollständige Unterfütterung                                  | 1      |

| BEMA-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|----------|--|----------------|
| K7       | Kontrollbehandlung, ggf. mit einfachen Korrekturen des Aufbissbehelfs oder der Fixierung | 6              |

**BEMA-Nummer K7 ist abrechenbar**

- › Bei einfachen Korrekturen, dazu zählt
  - › Glätten scharfer Kanten am Aufbissbehelf
  - › Polieren der Kunststoffoberfläche des Aufbissbehelfs
- › Lockerung des Aufbissbehelfs
- › einfaches Aktivieren von Drahtelementen am Aufbissbehelf
- › u. v. m.

| BEMA-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|----------|---|----------------|
| K8       | Kontrollbehandlung mit Einschleifen des Aufbissbehelfs oder der Schienung (subtraktive Methode) | 12             |

**BEMA-Nummer K8 ist abrechenbar**

- › für Kontrollbehandlungen von Aufbissbehelfen nach BEMA-Nummern K1 bis K3, bei denen eingeschliffen und der Aufbissbehelf damit subtraktiv okklusal verändert wird
- › je Sitzung

| BEMA-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|----------|--|----------------|
| K9       | Kontrollbehandlung mit Aufbau einer neuen adjustierten Oberfläche (additive Methode) | 35             |

#### BEMA-Nummer K9 ist abrechenbar

› Änderungen der okklusalen Kontaktbeziehungen durch Auftragen von Kunststoff können im Verlauf der Therapie beispielsweise zur Änderung der Vertikaldimension erforderlich werden.

› Auch ansatzfähig für das spätere Herstellen von adjustierten Oberflächen bei Aufbissbehelfen nach BEMA-Nummer K2, deren Adjustierung zunächst nicht geplant war.

#### Zahntechnische Leistungen (BEL II) zur BEMA-Nummer K9

| BEL II | Bezeichnung                         | Anzahl |
|--------|-------------------------------------|--------|
| 001 0  | Modell                              | 2      |
| 012 0  | Einstellen in Mittelwertartikulator | 1      |
| 403 0  | Umarbeiten eines Aufbissbehelfs     | 1      |

**Hinweis:** Bei direkter Adjustierung des Aufbissbehelfs im Mund des Patienten sind nur die tatsächlich angefallenen Materialkosten (Kunststoff) abrechenbar.

## III. Abrechnung von Schienen außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung

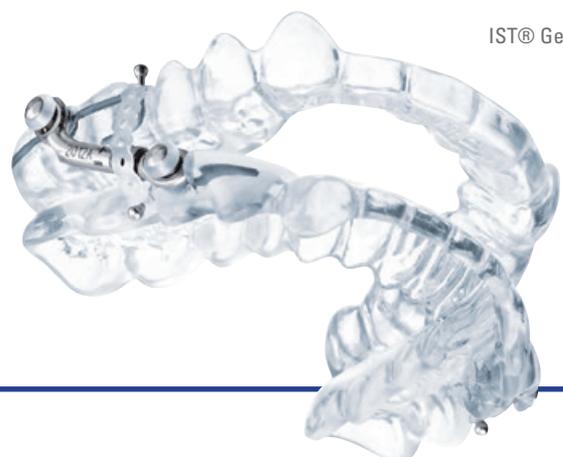
Unter dem Begriff „Sonstige Schienen“ sind Behandlungsapparate zu subsumieren, **die nicht den BEMA-Nummern K1 bis K4 zuzuordnen sind und die nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören.**

Hierzu zählen

- › Medikamententräger-Schienen
- › Bleaching-Schienen
- › Sportschutz-Geräte
- › Schnarchtherapie-Geräte
- › konfektionierte Schienen
- › Röntgen- und Bohrschablonen (Implantologie)

Diese Schienen sind immer im Rahmen einer privaten Vereinbarung abzurechnen. Hier sind die Grundsätze der GOZ zu beachten.

Für Bleaching-Schienen, Sportschutz- oder Schnarchtherapie-Geräte kommt eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ in Frage, soweit keine medizinische Indikation besteht.



IST® Gerät

## IV. Abrechnung von Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels

### Bestimmungen

- › Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels, die auf Grund akuter Gewalteinwirkungen entstanden sind, sind der Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen (auf dem Vordruck „Behandlungsplan Kiefergelenkserkrankungen/Kieferbruch“, Muster 3a zur Anlage 2 BMV-Z bzw. EKVZ).
- › Die hier anfallenden Leistungen gliedern sich in die Reposition bzw. Reimplantation von Zähnen sowie in notwendige Schienungen, deren Reparaturen und Entfernungen. Die Gebührenspositionen sind teilweise miteinander kombinierbar.
- › Werden für diese Verletzungsarten Schienungsmaßnahmen erbracht, können diese Leistungsinhalte zum Beispiel der GOÄ-Nummern 2697 bzw. 2698 darstellen und fallen nicht unter den Bereich der Aufbissbehelfe nach BEMA-Nummern K1 bis K4.
- › Mit der Verletzung im Zusammenhang stehende konservierend/chirurgische Leistungen aus BEMA Teil 1 sind ebenfalls im Leistungsbereich KBR/KG abzurechnen.

| BEMA-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|----------|--|----------------|
| 55       | Reimplantation eines Zahnes, ggf. einschließlich einfacher Fixation an den benachbarten Zähnen | 72             |

#### **BEMA-Nummer 55 ist abrechenbar**

- › je reimplantiertem Zahn mit positiver Prognose
- › **einschließlich** der einfachen Fixation an den benachbarten Zähnen zum Beispiel durch Kunststoff-Materialien

#### **BEMA-Nummer 55 ist nicht abrechenbar**

- › für die Reposition eines Zahnes
- › für die Transplantation eines Zahnes (außervertragliche Leistung)
- › im Zusammenhang mit einer transdentalen Fixation

**Hinweis:** Ist eine einfache Fixierung nicht ausreichend, können ggf. die GOÄ-Nummer 2697 plus M+L oder die BEMA-Nummer K4 plus M+L anfallen; falls erforderlich die Verbandplatte nach GOÄ-Nummer 2700 und M+L.

| GOÄ-Nr. | Leistung                | Bewertungszahl |
|---------|-------------------------|----------------|
| 2685    | Reposition eines Zahnes | 23             |

**GOÄ-Nummer 2685 ist abrechenbar**

- › je reponiertem traumatisch luxiertem Zahn (anluxiert oder teilluxiert)
- › als selbstständige Leistung
- › im Zusammenhang mit der Reposition eines zahntragenden luxierten Bruchstücks des Alveolarfortsatzes (GOÄ-Nummer 2686) nur dann, wenn die Reposition eines Zahnes als eigenständige Maßnahme erforderlich ist

**GOÄ-Nummer 2685 ist nicht abrechenbar**

- › bei vollständiger Lösung des Zahnes aus dem Parodont (→ BEMA-Nummer 55)
- › bei Reposition eines Zahnes mit seinem Alveolaranteil (→ GOÄ-Nummer 2686)

**Hinweis:** Zusätzlich können die GOÄ-Nummer 2697, die BEMA-Nummer K4 (als einfache Schienungsmaßnahme an den benachbarten Zähnen plus BEMA-Nummer K7) und die GOÄ-Nummer 2700 (Stützvorrichtung, Verbandplatte) anfallen.

| GOÄ-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|---------|---|----------------|
| 2686    | Reposition eines zahntragenden Bruchstücks des Alveolarfortsatzes | 34             |

**GOÄ-Nummer 2686 ist abrechenbar**

- › für die (einzeitige) **manuelle oder instrumentelle Reposition** eines zahntragenden Bruchstückes des Alveolarfortsatzes
- › je Bruchstück
- › als selbstständige Leistung
- › im Zusammenhang mit der Reposition eines Zahnes (GOÄ-Nummer 2685), wenn diese Maßnahme eigenständig erforderlich ist

**Hinweis:** Je nach Aufwand und Technik der anfallenden Schienungsmaßnahmen sind die GOÄ-Nummern 2697, 2698 oder 2699 abrechenbar. Falls erforderlich, ist die GOÄ-Nummer 2700 zusätzlich abrechenbar. Material- und Laborkosten sind gesondert ansatzfähig.

| GOÄ-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|---------|---|----------------|
| 2687    | Allmähliche Reposition des gebrochenen Ober- oder Unterkiefers oder eines schwer einstellbaren oder verkeilten Bruchstücks des Alveolarfortsatzes | 145            |

**GOÄ-Nummer 2687 ist abrechenbar**

- › für die Reposition eines gebrochenen Kiefers mit Hilfsmitteln wie zum Beispiel Gummiligaturen, wenn die Reposition nicht in einer Sitzung, sondern nur über einen längeren Zeitraum möglich ist
- › für die allmähliche Reposition eines schwer einstellbaren oder verkeilten Bruchstücks des Alveolarfortsatzes, wenn die Reposition nicht in einer Sitzung, sondern nur über einen längeren Zeitraum möglich ist

- › je Kiefer oder je Alveolarfortsatzfragment
- › als selbstständige Leistung

**Hinweis:** Je nach Aufwand und Technik der Schienungsmaßnahmen sind die GOÄ-Nummern 2697, 2698 oder 2699 abrechenbar. Falls erforderlich, ist die GOÄ-Nummer 2700 zusätzlich abrechenbar. Material- und Laborkosten sind gesondert ansatzfähig.

| GOÄ-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|---------|---|----------------|
| 2694    | Operative Entfernung von Osteosynthesematerial aus einem Kiefer- oder Gesichtsknochen, je Fraktur | 50             |

**GOÄ-Nummer 2694 ist abrechenbar**

- › nach traumatologischer Versorgung
- › für die operative Entfernung von Osteosynthesematerial aus Kiefer- oder Gesichtsknochen
- › je versorgter Fraktur
- › für die Entfernung eines Knochendistraktors (nicht im Zusammenhang mit Implantatleistungen)

- › für die Entfernung von Fixationselementen/Osteosynthesematerial/Membranen/alloplastischem Knochenersatzmaterial im Rahmen der aufbauenden prä- oder periimplantären/regenerativen Knochentransferchirurgie in der Implantologie und Parodontologie

**Hinweis:** Die Wundversorgung nach der Entfernung des Osteosynthesematerials ist Bestandteil der Leistung.

**GOÄ-Nummer 2694 ist nicht abrechenbar**

- › für operative Fremdkörperentfernungen (siehe GOÄ-Nummern 2009, 2010, 2651)

| GOÄ-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|---------|--|----------------|
| 2695    | Einrichtung und Fixation eines gebrochenen Kiefers außerhalb der Zahnreihen durch intra- und extraorale Schienenverbände und Stützapparate | 300            |

| GOÄ-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|---------|---|----------------|
| 2697    | Anlegen von Drahtligaturen, Drahthäkchen oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbstständige Leistung | 39             |

**GOÄ-Nummer 2697 ist abrechenbar**

- › für Anlegen von Drahtligaturen/Drahthäkchen oder dergleichen
- › für Anlegen von Drahtligaturen in Verbindung mit mandibulo-maxillärer Schienung
- › für geklebte oder ligierte Außenbögen
- › für Fixierung subluxierter Zähne oder von zahntragenden Bruchstücken des Alveolarfortsatzes
- › für Befestigung einer Retention bei operativer Freilegung eines Zahnes zur Einstellung

- › für erneutes vollständiges Anlegen von Drahtligaturen, Drahthäkchen usw.

**GOÄ-Nummer 2697 ist nicht abrechenbar**

- › für Kunststoff-Schienung und Fixierung **parodontal** gelockerter Zähne in Ätz-Technik (→ BEMA-Nummer K4)
- › neben Anlegen und Fixation einer Schiene am gebrochenen Kiefer

| GOÄ-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|---------|--|----------------|
| 2698    | Anlegen und Fixation einer Schiene am <b>unverletzten</b> Unter- oder Oberkiefer | 167            |

Eine Schiene nach GOÄ-Nummer 2698 ist eine rigide und stabile Drahtbogenschienung, die mit verdrehten Drahtligaturen an den Zähnen befestigt und mit Kunststoff ummantelt ist. Daher ist der Aufwand gegenüber einer Schienung nach GOÄ-Nummer 2697 deutlich höher.

**GOÄ-Nummer 2698 ist abrechenbar für das Anlegen einer vollständigen Schiene im unverletzten Kiefer im Zusammenhang mit**

- › einer mandibulo-maxillären Fixation und Schienung des gebrochenen Gegenkiefers
- › der Reposition von luxierten Zähnen oder Alveolarfortsatzanteilen im Gegenkiefer

- › einer allmählichen Reposition des gebrochenen Ober- oder Unterkiefers oder eines schwer einstellbaren oder verkeilten Bruchstücks des Alveolarfortsatzes im Gegenkiefer nach GOÄ-Nummer 2687 und
- › zur Verhinderung von iatrogenen Frakturen nach umfangreichen Kieferoperationen

**GOÄ-Nummer 2698 ist nicht abrechenbar**

- › bei teilweiser Schienung des Kiefers (siehe GOÄ-Nummer 2697)
- › für die Wiederbefestigung gelöster Schienenanteile (siehe GOÄ-Nummer 2702)

| GOÄ-Nr. | Leistung  | Bewertungszahl |
|---------|---|----------------|
| 2699    | Anlegen und Fixation einer Schiene am <b>gebrochenen</b> Unter- oder Oberkiefer | 245            |

**GOÄ-Nummer 2699 ist abrechenbar**

- › bei Maßnahmen zur konservativen Frakturversorgung am verletzten Kiefer

**GOÄ-Nummer 2699 ist nicht abrechenbar**

- › neben dem Anlegen von intra- oder extraoralen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen am Ober- oder Unterkiefer oder bei Kieferklemme (siehe GOÄ-Nummern 2700, 2701)

- › neben der Teilschienung des Kiefers (siehe GOÄ-Nummer 2697)

**Hinweis:** Primäre chirurgische Versorgungen von Frakturen erfolgen heute in der Regel mit Osteosyntheseplatten. Die Notwendigkeit von zusätzlichen Schienungsmaßnahmen besteht dann nicht zwangsläufig. Sie können aber abgerechnet werden, wenn eine Wiederherstellung der Okklusion nur durch Anlegen einer Schienung erfolgen kann.

| GOÄ-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|---------|--|----------------|
| 2700    | Anlegen von Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen (zum Beispiel Verbandplatte, Pelotte) am Ober- oder Unterkiefer oder bei Kieferklemme | 39             |

**GOÄ-Nummer 2700 ist abrechenbar**

- › 1x je Kiefer
- › für die Eingliederung einer herausnehmbaren Verbandplatte

**Hinweise:**

**Herstellung einer Verbandplatte in Folge eines Traumas**

- › Abrechnung über BEMA Teil 2 (KBR)

**Herstellung einer Verbandplatte in Verbindung mit chirurgischen Leistungen**

- › Abrechnung über BEMA Teil 1 (KCH)

**Herstellung einer Verbandplatte ohne Einsetzen**

- › Kein Honorar, nur Materialkosten ansatzfähig (Vermerk im Feld „KZV intern“)

| GOÄ-Nr. | Leistung   | Bewertungszahl |
|---------|--|----------------|
| 2702    | Wiederanbringung einer gelösten Apparatur oder kleine Änderungen, teilweise Erneuerung von Schienen oder Stützapparaten – auch Entfernung von Schienen oder Stützapparaten – je Kiefer | 34             |

#### **GOÄ-Nummer 2702 ist abrechenbar**

- › für Wiederanbringung/Änderungen/Erneuerungen von gelösten Apparaturen oder kleine Änderungen
- › für Entfernung von Schienen oder Stützapparaten
- › für semipermanente Schienungen und nicht herausnehmbar gestaltete Verbandplatten
- › für subtraktive oder additive Maßnahmen eines temporären Obturators im Rahmen der Defektheilung

#### **GOÄ-Nummer 2702 ist nicht abrechenbar**

- › für Änderungen und Kontrollen von Aufbissbehelfen nach BEMA-Nummern K1 bis K3
- › für die Wiedereingliederung oder Entfernung einer herausnehmbar gestalteten Verbandplatte

Zusätzlich können ggf. Material- und Laborkosten abgerechnet werden.

## V. Abrechnung von Defektprothesen/Epithesen

Die Abrechnung von Defektprothesen/Epithesen erfolgt nach den BEMA-Nummern 101 bis 104 auf dem Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen/Kieferbruch.

Leistungen der Defektprothetik nach BEMA-Nummern 101, 102 und 103 sind nur im Zusammenhang mit den Befunden der Klassen 3 und/oder 4 der Festzuschuss-Richtlinien abzurechnen.

nen. Daher ist neben dem KBR-Behandlungsplan ein Heil- und Kostenplan zu erstellen.

Laborleistungen im Zusammenhang mit den BEMA-Nummern 101, 102 und 103 werden über den Leistungsbereich Zahnersatz abgerechnet. Dadurch sind Versorgungen mit defektprothetischen Elementen immer gleichartig.



**Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz**

Eppichmauergasse 1 · 55116 Mainz · Tel. 06131-89270 · Fax 06131-892729075 · [kzv.rlp@kzvrlp.de](mailto:kzv.rlp@kzvrlp.de)

Redaktion: Marita Gablonsky, Dr. Christine Ehrhardt · Bildnachweis: SCHEU-DENTAL GmbH, Fotolia